



Luxemburg, 30. Mai 2018

## **PRESSEMITTEILUNG 05/2018**

### **Urteil in der Rechtssache E-9/17 *Edmund Falkenhahn AG J. Finanzmarktaufsicht***

#### **E-GELD DARF NICHT AN GOLD GEKOPPELT WERDEN**

In einem Urteil vom heutigen Tag hat der Gerichtshof Fragen beantwortet, die ihm von der Beschwerdekommision der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht (im Folgenden: die Beschwerdekommision) zur Auslegung der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten (im Folgenden: die Richtlinie) vorgelegt wurden.

Edmund Falkenhahn AG (im Folgenden: Falkenhahn) beantragte bei der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht die Erteilung einer Bewilligung als E-Geld-Institut im März 2017. Nach ihrem Geschäftsmodell würde Falkenhahn gegen Zahlung von gesetzlicher Währung Recheneinheiten namens „World“ und „Money“ ausgeben, welcher für Zahlungszwecke verfügbar wären. Der Wert dieser Recheneinheiten soll dabei vom Marktwert des Goldes abhängig sein. Die Sicherung der Kundengelder soll durch Investition in Gold erfolgen.

Mit Beschluss vom 23. August 2017 wies die Finanzmarktaufsicht den Antrag zurück. Sie entschied, dass nach dem liechtensteinischen Umsetzungsgesetz der Richtlinie E-Geld nicht an den Goldpreis gekoppelt werden könne. Darüber hinaus dürfen die entgegengenommenen Mittel nicht durch Investitionen in Gold gesichert werden.

Falkenhahn erhob gegen diese Entscheidung Beschwerde bei der Beschwerdekommision. Die Beschwerdekommision stellte beim Gerichtshof einen Antrag auf Vorabentscheidung zum Ausmass, in welchem E-Geld an einen vom Nennwert des entgegengenommenen Geldbetrags abweichenden Betrag, wie z.B. an den Goldpreis, gekoppelt werden dürfe. Die Beschwerdekommision erbat darüber hinaus Klärung der Frage, welche Sicherungsanforderungen für die zum Austausch gegen E-Geld entgegengenommenen Geldbeträge bestehen.

Der Gerichtshof stellte fest, dass nach Artikel 11 der Richtlinie E-Geld zum Nennwert des entgegengenommenen Geldbetrags ausgeben werden muss. Überdies muss, nach derselben Bestimmung, der monetäre Wert des gehaltenen E-Geldes auf Verlangen des E-Geld-Inhabers jederzeit zum Nennwert erstattet werden. Um seine Funktion als elektronischer Ersatz für Münzen und Banknoten zu erfüllen, muss das gespeicherte E-Geld, das jederzeit zum Nennwert zu erstatten ist, jederzeit einen Wert aufweisen, der dem Wert der dafür entrichteten Geldbeträge entspricht. Folglich fällt ein Geschäftsmodell, bei dem der Wert des E-Gelds auf Risiko des E-Geld-Inhabers an den Goldpreis gebunden wäre, nicht in den Geltungsbereich der E-Geld-Richtlinie. Somit kann E-Geld an keinen anderen als den monetären Wert gebunden werden.

Der Gerichtshof stellte darüber hinaus fest, dass nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie die im Austausch gegen E-Geld entgegengenommenen Geldbeträge gesichert werden müssen. Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie enthält eine Definition der sicheren Aktiva mit niedrigem Risiko für diesen Zweck. Der Gerichtshof stellte fest, dass diese Definition abschliessend ist.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter [www.eftacourt.int](http://www.eftacourt.int) heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.